

nung die Kinder gefährdet waren. Bei mehrfachen Brandkontrollen wurden Mängel am Ofen festgestellt. Der Ehemann der Angeklagten meldete das der LPG. Das Haus, in dem die Angeklagte wohnt, ist Eigentum der LPG. Die Mängel wurden jedoch nicht beseitigt.

Am 11. Januar 1961 kam es im Wohnhaus der Angeklagten gegen 11.30 Uhr zu einem Wohnungsbrand. Nachdem die Angeklagte am Vormittag die Öfen angeheizt und die anfallenden Arbeiten im Haushalt und der Wirtschaft erledigt hatte, legte sie nach 11 Uhr in den Kachelofen der Wohnstube Braunkohlenstücke nach. Die obere Feuerungstür ließ sie halb offen. Die Tür vor dem Aschloch schraubte sie zu. Am Ofen vor der Feuerungstür lagen zahlreiche Papierreste, die sie dort zusammengefegt hatte, und stand ein Weidenkorb mit Braunkohle. Danach verließ die Angeklagte für etwa 45 Minuten die Wohnung, um einige dringende Besorgungen im Konsum zu machen. Sie ließ die Kinder während dieser Zeit ohne Aufsicht in der verschlossenen Wohnung.

Unter der Hitzeeinwirkung der nachgelegten Braunkohle öffnete sich die obere Tür des "Ofens" vollständig. Brennende Braunkohle fiel heraus und setzte das vor dem Ofen liegende Papier und den dort stehenden Kohlenkorb in Brand. Das Feuer breitete sich schnell aus. Die Wohnung brannte im wesentlichen aus. Das Gebäude wurde erheblich beschädigt. Der Feuerwehr gelang es, ein Umgreifen des Brandes auf das gesamte Gebäude und die Nachbargebäude zu verhindern. Der Brandschaden beträgt über 6000 DM. Die Kinder konnten durch den Zeugen W. rechtzeitig aus der Wohnung gebracht werden.

Aus den Gründen:

Durch Brände, und insbesondere auch durch fahrlässig verschuldete Brände, entstehen der Volkswirtschaft Jahr für Jahr erhebliche Schäden. In neun Monaten des Jahres 1960 kam es im Kreise Fürstenwalde zu 28 Wohnungsbränden, durch die Wohnungseinrichtungen verbrannten und Wohnhäuser schwer beschädigt wurden. Die Ursachen dieser Wohnungsbrände liegen vor allem in der ungenügenden Beachtung der Brandschutzvorschriften, z. B. beim Umgang mit Feuerungsstätten oder mit elektrischen Geräten. Deshalb müssen Gerichtsverfahren, in denen über fahrlässige Brandstiftungen verhandelt wird, mit dazu beitragen, die Ursachen von Bränden aufzudecken und die Bevölkerung zu mobilisieren, durch größte Sorgfalt Brände zu vermeiden und sowohl Volks- als auch persönliches Eigentum zu erhalten und die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen.

Die Angeklagte ist ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen, denn durch ihr leichtfertiges Verhalten hat sie den Brand im Wohnzimmer verursacht. Durch ihr sorgloses Verhalten entstand nicht nur großer Sachschaden, sondern war auch das Leben ihrer Kinder gefährdet.

Ihr war bekannt, daß nicht unmittelbar vor dem Kachelofen Brennmaterialien lagern dürfen und ein angeheizter und noch nicht verschlossener Ofen nicht ohne Aufsicht gelassen werden darf. Dessen ungeachtet hat sich die Angeklagte über diese Pflichten hinweggesetzt, so daß — wie in der Hauptverhandlung festgestellt wurde — es zu dem Brand mit seinem schweren Sachschaden und der Gefährdung für die Kinder gekommen ist. Sie hat damit durch Fahrlässigkeit ein Gebäude in Brand gesetzt und § 309 StGB verletzt. Bei der Beurteilung der Gesellschaftsgefährlichkeit ihrer fahrlässigen Tat müssen alle Umstände dieser Tat beachtet werden. Erhöht wird der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit durch die erhebliche Schadenssumme und die ernsthafte Lebensgefahr, in die die Kinder der Angeklagten gebracht wurden. Gleichzeitig müssen aber eine Reihe von Umständen, die zum Brandgeschehen beitrugen und den Grad des Verschuldens der Angeklagten wesentlich herabmindern, beachtet werden. >

Die Angeklagte hatte als kinderreiche LPG-Bäuerin fast keine Unterstützung für ihre tagtägliche Arbeit durch ihren Ehemann und die LPG.

Obwohl durch die Feuerwehr die Brandsicherheit der Wohnungen kontrolliert worden war, wurden die festgestellten Mängel nicht beseitigt und keine Nachkontrollen durchgeführt. Weder die Familie der Angeklagten als Wohnungsinhaber noch der Vorstand der LPG als Hauseigentümer haben ihre Verpflichtungen zum Brandschutz genügend wahrgenommen. All diese Umstände haben dazu beigetragen, daß sich die Angeklagte leichtfertig gegenüber den brandverhütenden Anordnungen und Anweisungen verhielt. Die Strafkammer wies deshalb in der Verhandlung die Vertreter der LPG auf ihre Versäumnisse in der Unterstützung und Erziehung der Angeklagten hin und kritisierte auch, daß sich die zuständige Gruppe des DFD zuwenig um die Angeklagte gekümmert hat. Die Überlastung der Angeklagten durch ihre häusliche Arbeit und die ungenügende Unterstützung durch den LPG-Vorstand mindern den Grad ihres Verschuldens und damit auch insgesamt die Gesellschaftsgefährlichkeit ihrer strafbaren Handlung.

Unter Berücksichtigung all der genannten Umstände und des ihnen entsprechenden Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat hat die Strafkammer auf eine bedingte Gefängnisstrafe von vier Monaten erkannt. Die Bewährungszeit wurde auf ein Jahr festgesetzt, da erwartet werden kann, daß, ausgehend von der Hauptverhandlung und der erkannten Strafe, diese Zeit ausreicht, um die Angeklagte zur Einhaltung der sozialistischen Gesetze zu erziehen.

Die Straffart des öffentlichen Tadels konnte im Hinblick auf den eingetretenen Schaden und die Gefährdung der Kinder nicht angewandt werden.

Die Strafkammer hat in der Hauptverhandlung den Vertretern der LPG, der Gemeindevertretung und der DFD-Gruppe in P. empfohlen, die Lehren aus dieser Verhandlung zu ziehen. Dabei ist zu beachten, daß es nicht nur schlechthin auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ankommt, sondern daß auch die tieferen Ursachen, die zur Straftat der Angeklagten führten, zu überwinden sind: die durch die jahrhundertlange Unterdrückung der Frau in den Ausbeuterordnungen entstandene Benachteiligung "der Frau", die gegenwärtig in der DDR zwar grundsätzlich überwunden ist, die sich aber als Reste der Vergangenheit noch immer im Denken und Verhalten der Menschen auswirkt. Insbesondere auf dem Land ist diese Benachteiligung der Frau im Leben noch spürbar und kompliziert sich besonders dann, wenn es sich um kinderreiche Familien handelt. Gerade in solchen Fällen gilt es, zur Erleichterung der Lage der betreffenden Frauen Einrichtungen zur Hilfe für die Bäuerinnen zu schaffen und die Arbeit des Frauenausschusses zu aktivieren. Die örtlichen Staatsorgane, die Leitungen der Genossenschaften und die gesellschaftlichen Organisationen müssen eng zusammenarbeiten, und zwischen den Bürgern muß die Nachbarschaftshilfe entwickelt werden:

Anmerkung:

In vorstehender Strafsache war im Ermittlungsverfahren die unmittelbare Brandursache exakt aufgeklärt worden. Es fehlten jedoch Ermittlungen darüber, inwieweit das fahrlässige Verhalten der Angeklagten durch weitere Faktoren (häusliche Verhältnisse, fehlende Unterstützung seitens der LPG, der gesellschaftlichen Organisationen und des Ehemannes) mit verursacht worden war. Diese Frage ergab sich bei der Durcharbeitung der Akten. Aus der Vernehmung des Ehemanns folgte z. B., daß er nur wenig tat, um die Gleichberechtigung der Frau praktisch zu verwirklichen. Die Beratung mit den Schöffen über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergab, daß das Verfahren sowohl unter den Gesichtspunkten des vorbeugenden Brandschutzes als des Schutzes des genossenschaftlichen Eigentums und auch der Durchsetzung der Gleichberechtigung der LPG-Bäuerinnen und der Entwicklung und Festigung neuer.